

Ausschuß für Innere Verwaltung
12. Sitzung

22.05.1986
ei-mm

zu überdenken. Wenn die SPD dem Gesetzentwurf zustimme, stärke das im Grunde ihre Position; denn auch sie habe sich ja für eine saubere Trennung zwischen Regierungsspitze und Staatsanwaltschaft ausgesprochen.

Abg. Reinhard (SPD) ist der Meinung, in der Plenardebatte am 25. April die Haltung der Sozialdemokraten klar zum Ausdruck gebracht zu haben. Die SPD halte im Prinzip politische Beamte für notwendig. Es berühre sie eigenartig, weshalb ausgerechnet die Generalstaatsanwälte aus dieser Personengruppe herausgenommen werden sollten. Zumindest die Polizeipräsidenten hätten eine ähnliche Stellung; denn auch sie seien streng Recht und Gesetz unterworfen, und sie seien in gewissem Sinne sogar Vorgesetzte von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft, nämlich der Polizeibeamten, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig würden.

Weshalb die Generalstaatsanwälte nach Meinung der SPD den Status als politische Beamte behalten sollten, dürfe er an folgendem Beispiel verdeutlichen: Der Justizminister habe kürzlich einen Erlaß herausgegeben, dessen Ziel es sei, in bestimmten Fällen mehr als bisher von den §§ 153 und 153 a der Strafprozeßordnung Gebrauch zu machen und Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. Darin komme ein bestimmter politischer Wille der Landesregierung zum Ausdruck, und der Chef der Behörde, an die sich der Erlaß richte, müsse garantieren, daß dieser politische Wille umgesetzt werde.

Im übrigen solle all das, was CDU und F.D.P. früher zu dieser Frage gesagt hätten, plötzlich wegen eines einzigen Falles nicht mehr gelten, denn allein das Ermittlungsverfahren gegen Bundeskanzler Kohl bilde den Ausgangspunkt dieser Gesetzesinitiative. Die SPD sehe nicht ein, aus tagespolitischen Erwägungen heraus eine einschneidende Änderung des Landesbeamtengesetzes vorzunehmen.

Der Redner verweist sodann auf die Zeitschrift "Der öffentliche Dienst an Rhein und Ruhr" des Deutschen Beamtenbundes, in dem es wörtlich heiße - und dem habe er nichts hinzuzufügen -:

Der politische Hintergrund für den Gesetzesantrag sind die Vorgänge um die Staatsanwaltschaft Bonn und die Generalstaatsanwaltschaft in Köln im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Bundeskanzler. Ob sich allerdings die Erwartungen der Landtagsopposition in ihrem Gesetzesvorschlag erfüllen, muß bezweifelt werden. Die Beseitigung der Widerrufsmöglichkeit des Beamtenverhältnisses der Generalstaatsanwälte beseitigt nicht zugleich auch das Weisungsrecht des Justizministers gegenüber diesem Personenkreis.

Ausschuß für Innere Verwaltung
12. Sitzung

22.05.1986
ei-mm

Der Opposition gehe es in der Tat offenkundig um die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte, denn um den Status der Generalstaatsanwälte als politische Beamte habe es in der Vergangenheit nie Wirbel gegeben. Da zumindest die CDU am Weisungsrecht des Justizministers nichts ändern wolle, könne sie mit dem Gesetzesantrag ohnehin nichts erreichen. Er sei nur eine "Schau" aufgrund des Ereignisses, daß der Kölner Generalstaatsanwalt sich erlaubt habe, eine andere Auffassung zu haben als die Bonner Staatsanwaltschaft. So etwas werde es auch in Zukunft geben, denn aufgrund des hierarchischen Prinzips könne nun einmal der Vorgesetzte entscheiden.

Die SPD-Fraktion sehe nicht ein, daß dies zum Anlaß für eine Gesetzesänderung genommen werde. Sie werde deshalb den Gesetzentwurf ablehnen.

Die Umsetzung eines bestimmten Erlasses ist in den Augen des Abg. Paus (CDU) kein tragender Gesichtspunkt, der dafür spreche, die Generalstaatsanwälte weiterhin als politische Beamte einzustufen. - Er räume ein, daß der Bonner Sachverhalt Anlaß gewesen sei, sich dieses Problems anzunehmen. Wenn die SPD einen Vorfall in der UdSSR zum Anlaß nehme, die Politik in einem ganzen Bereich zu ändern, könne sie der Opposition nicht vorwerfen, sich eines Sachverhalts anzunehmen, der aufgrund eines bestimmten Anlasses ins Blickfeld gerückt sei.

Die CDU halte trotz gewisser Bedenken an dem Weisungsrecht fest, meine aber, daß zumindest der Generalstaatsanwalt, der diesem Weisungsrecht unterworfen sei, nicht auch noch auf einen politischen Schleudersitz sitzen sollte. Die CDU plädiere für eine größere Unabhängigkeit und wolle das mit dem Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) entgegnet Abg. Reinhard, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht wolle die F.D.P. mit dem Gesetzentwurf nicht auch den Status des politischen Beamten für Polizeipräsidenten beseitigen, weil sie im Zuge der Diskussionen über das Thema zu der Erkenntnis gekommen sei, daß zwischen Generalstaatsanwälten und Polizeipräsidenten, auch wenn man ihre Befugnisse und Anordnungsmöglichkeiten betrachte, ein Unterschied bestehe. Wenn die SPD sich auf den Deutschen Beamtenbund berufe, könne sie den Deutschen Richterbund dagegen anführen. Nach ihrer Auffassung liege es im gemeinsamen Interesse, für die Zukunft jeden "bösen Schein" zu vermeiden und durch Zustimmung zum Gesetzesantrag den Status der Generalstaatsanwälte als politische Beamte abzuschaffen.